



Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

23. Jahrgang

1. März 1993

Nr. 4

Inhalt

Ordnung

der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
vom 29. Januar 1993

Herausgeber:

Der Rektor der Rheinischen-Friedrich-Wilhelms-Universität
Regina-Pacis-Weg 3, 5300 Bonn 1

Ordnung
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
vom 29. Januar 1993

Die in dieser Ordnung benutzten Funktionsbezeichnungen sind Fachausdrücke; Frauen führen sie in der weiblichen, Männer in der männlichen Form.

Aufgrund § 2 Abs. 4 und § 25 Abs. 4 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20. Nov. 1979 (GV.NW.S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. April 1992 (GV.NW.S. 124), und auf der Grundlage der Verfassung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität (UV) vom 4. Feb. 1991 (GABI KM u. MWF NW 11 1991, S. 114) hat die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät mit Zustimmung des Senates folgende Fakultätsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Grundlagen

§ 1 Allgemeines

II. Mitglieder, Angehörige und Organe

§ 2 Mitglieder und Angehörige

§ 3 Organe der Fakultät und Erweiterter Fakultätsrat

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen

III. Verfahrensregeln

§ 5 Einberufung, Vorsitz, Beschlusselfähigkeit

§ 6 Stimmrecht

§ 7 Wahlen und Abstimmungen

§ 8 Öffentlichkeit, nichtöffentliche Beratungen und
Vertraulichkeit

IV. Dekan und Prodekan

§ 9 Dekan

§ 10 Stellung des Dekans

§ 11 Wahl des Dekans

§ 12 Vertretung des Dekans

§ 13 Prodekan

V. Fakultätsrat und Erweiterter Fakultätsrat

§ 14 Fakultätsrat

§ 15 Wahl und Konstituierung des Fakultätsrates

§ 16 Erweiterter Fakultätsrat

§ 17 Sitzungen des Fakultätsrates

§ 18 Tagesordnung und Beratung

§ 19 Antragsrecht und Sondervotum

§ 20 Protokollführung

VI. Berufungen und Ernennungen

§ 21 Verfahren bei Berufungen und Ernennungen

§ 22 Berufungen

§ 23 Ernennung zum Hochschuldozenten, Verleihung der Bezeichnung "außerplanmäßiger Professor"

§ 24 Verleihung der Bezeichnung "Honorarprofessor"

VII. Ausschüsse und Kommissionen

§ 25 Ausschüsse

§ 26 Kommissionen

§ 27 Bildung von Fachkommissionen

§ 28 Aufgabe der Fachkommissionen

§ 29 Erweiterte Fachkommissionen

§ 30 Fachgruppenvorsitzender

§ 31 Sitzungen der Ausschüsse und Kommissionen

VIII. Wissenschaftliche Einrichtungen (Institute)

§ 32 Institute

§ 33 Vorstand der Institute

§ 34 Geschäftsführender Direktor

IX. Änderung und Inkrafttreten

§ 35 Änderung der Fakultätsordnung

§ 36 Inkrafttreten

1. Grundlagen

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät erfüllt die Universitätsaufgaben gemäß §§ 2, 36 UV in den Disziplinen, die den Bereichen der Mathematik, Informatik, Physik, Astronomie, Chemie, Erdwissenschaften, Biologie und Pharmazie zugeordnet sind.
- (2) Aufgabe der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät ist im Rahmen dieser Disziplinen insbesondere
- die Förderung der Forschung und die Organisation und Durchführung von Lehre und Studium einschließlich der Fachstudienberatung,
 - die Gewährleistung der Vollständigkeit und Ordnung des Lehrangebotes entsprechend den Prüfungs- und Studienordnungen,
 - die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.
- (3) Die Fakultät führt ihr eigenes hergebrachtes Siegel (Anlage 1). Als Farbe der Fakultät wird Blau verwandt.
- (4) Urkunden der Fakultät werden durch den Dekan ausgefertigt. Die Ausfertigung der Prüfungszeugnisse wird von der jeweiligen Prüfungsordnung geregelt.

11. Mitglieder, Angehörige und Organe

§ 2 Mitglieder und Angehörige

- (1) Die Mitgliedschaft in der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät richtet sich nach den. §§ 4 und 37 UV. Mitglieder sind insbesondere die an ihr hauptamtlich tätigen
- Professoren,
 - Hochschuldozenten,
 - Oberassistenten,
 - Oberingenieure,
 - wissenschaftlichen Assistenten
 - die hauptberuflichen wissenschaftlichen Mitarbeiter,
 - die hauptberuflichen Lehrkräfte für besondere Aufgaben,

- die hauptberuflichen sonstigen Mitarbeiter (nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter),
- sowie die im Hauptfach in einem von der Fakultät angebotenen Studiengang eingeschriebenen Studierenden.

(2) Mit Zustimmung der betroffenen Fakultäten kann ein Professor, Hochschuldozent, Oberassistent, Oberingenieur, wissenschaftlicher Assistent, wissenschaftlicher Mitarbeiter oder eine Lehrkraft für besondere Aufgaben auch Mitglied in mehreren Fakultäten sein. Das Wahlrecht kann nur in einer Fakultät bzw. in einem Wahlkreis ausgeübt werden.

(3) Die Zuordnung der Mitglieder zur Gruppe

1. der Professoren,
2. der wissenschaftlichen Mitarbeiter,
3. der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter,
4. der Studierenden

bestimmt sich nach den für die Zuerkennung des Wahlrechtes maßgeblichen Umständen und wird in der Regel anhand der Wählerverzeichnisse festgestellt.

Außerplanmäßige Professoren, die an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät hauptberuflich tätig sind, werden stets der Gruppe der Professoren zugeordnet.

(4) Angehörige der Fakultät sind ihre

- entpflichteten und im Ruhestand befindlichen Professoren,
- Honorarprofessoren,
- außerplanmäßigen Professoren,
- Privatdozenten,
- Gastwissenschaftler,
- nebenberuflich tätigen Lehrbeauftragten und Hilfskräfte,
- Doktoranden und Examenskandidaten,

soweit sie nicht bereits Mitglieder nach Abs . 1 sind. Angehörige sind auch die in Lehrveranstaltungen der Fakultät aufgenommenen Zweit- und Gasthörer.

(5) Die Zuordnung von Gastwissenschaftlern zur Fakultät erfolgt durch ein habilitiertes Mitglied oder einen habilitierten Angehörigen der Fakultät ; die Zuordnung von Doktoranden erfolgt durch die Begründung eines Betreuungsverhältnisses zu einem habilitierten Mitglied oder Angehörigen der Fakultät. Die Zuordnung ist in beiden Fällen dem geschäftsführenden Direktor der zuständigen Einrichtung anzuzeigen.

(6) Mit einem Wechsel an eine andere Fakultät erlischt die Eigenschaft als Mitglied oder Angehöriger, bei Zweit- und Gasthörern endet die Eigenschaft mit der planmäßigen Beendigung der maßgebenden Lehrveranstaltung.

§ 3

Organe der Fakultät und Erweiterter Fakultätsrat

Organe der Fakultät sind

1. der Dekan,
2. der Fakultätsrat, auch in der Zusammensetzung des Erweiterten Fakultätsrates, in den zusätzlich alle Mitglieder der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät aus der Gruppe der Professoren aufgenommen sind.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen

(1) Soweit die allgemeinen Gesetze keine Regelungen enthalten, richten sich die Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen nach dem Dienstrecht, der Universitätsverfassung, den Universitätsordnungen und den Ordnungen und Beschlüssen der Fakultät.

(2) Geschäftsführende Institutedirektoren haben bei einer über drei Tage hinausgehenden Abwesenheit dem Dekan die Regelung ihrer Vertretung anzusegnen.

(3) Habilitierte Mitglieder und habilitierte Angehörige sind berechtigt, selbständig Lehrveranstaltungen anzubieten und bis zur Erreichung der Altersgrenze eines Professors verpflichtet, solche in einem Mindestumfang von zwei Semesterwochenstunden durchzuführen. Eine Unterbrechung der Lehrtätigkeit bedarf der Genehmigung des Fakultätsrates und kann jeweils für höchstens zwei Semester beantragt werden.

(4) Entpflichtete und in den Ruhestand versetzte Professoren können mit Zustimmung des Vorstandes eines Institutes weiterhin die Einrichtungen des Institutes nutzen, an diesem Institut Forschung betreiben und Drittmittelprojekte durchführen. Der Vorstand kann ihnen im Rahmen der vorhandenen Mittel die Nutzung von Räumen und Geräten gestatten und ge-

gebenenfalls auch Sachmittel oder Personal für ihre Arbeit zuweisen. Die Zuweisung kann befristet werden. Die übrigen für die Forschung von Mitgliedern gültigen Rechtsvorschriften gelten sinngemäß.

(5) Neu berufene Professoren haben die Verpflichtung, eine öffentliche Antrittsvorlesung zu halten. Entsprechendes gilt bei Habilitationen und Umhabilitationen.

III. Verfahrensregeln

§ 5

Einberufung, Vorsitz, Beschlussfähigkeit

(1) Für die Einberufung und den Vorsitz in den Gremien der Fakultät gelten die §§ 10 und 11 UV.

(2) Die Gremien der Fakultät sind beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist, sofern nicht in den anzuwendenden Rechtsvorschriften eine abweichende Regelung getroffen wird. Die Beschlussfähigkeit des Fakultätsrates ist bei Eröffnung der Sitzung von Amts wegen festzustellen. Ordnungsgemäß einberufene Gremien gelten im übrigen als beschlußfähig.

(3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlusunfähigkeit zurückgestellt worden, so ist das Gremium in der zur Beratung derselben Angelegenheit neu einberufenen Sitzung unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. In der Ladung muß hierauf ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 6

Stimmrecht

(1) Wenn ein Mitglied oder Angehöriger durch die Mitwirkung an Entscheidungen, Abstimmungen und Beratungen der Organe, Gremien und Funktionsträger der Fakultät als Beteiligter einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil erlangen kann, ist er nach der Vorschrift des § 13 Abs. 1 UV von der Mitwirkung ausgeschlossen. Die Folgen einer gleichwohl erfolgten Mitwirkung richten sich nach der gleichen Vorschrift.

(2) Bei Entscheidungen über Prüfungsleistungen einschließlich Habilitationen und Promotionen steht das Stimmrecht nur Personen zu, die die betreffende Prüfung abgelegt oder den zu verleihenden oder einen entsprechenden Grad erworben haben oder die Inhaber solcher Planstellen sind, für deren Besetzung üblicherweise die Habilitation vorausgesetzt wird.

(3) Nichtwissenschaftliche Mitarbeiter, die einem Gremium angehören, wirken an Entscheidungen, die Forschung, Lehre und die Berufung von Professoren unmittelbar berühren, nur beratend mit. Sie haben in diesen Angelegenheiten - mit Ausnahme der Berufung von Professoren - Stimmrecht, soweit sie entsprechende Funktionen in der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät wahrnehmen und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügen. Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 2 entscheidet der Vorsitzende des Gremiums zu Beginn der Amtszeit des Gremienmitgliedes. Ist zweifelhaft, ob es sich um eine Entscheidung nach Satz 1 handelt, so entscheidet darüber das Rektorat.

§ 7

Wahlen und Abstimmungen

(1) Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes hat die Wahl oder Abstimmung geheim zu erfolgen; dies gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung.

(2) Die einfache Mehrheit liegt vor, wenn mehr Ja- als Nein-Stimmen abgegeben wurden. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

(3) Die Mehrheit bzw. Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten liegt vor, wenn die Zahl der Ja-Stimmen größer als die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten ist bzw. mindestens zwei Drittel von ihnen erreicht. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden als Nein-Stimmen gezählt.

(4) Die Mehrheit bzw. Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten eines Gremiums liegt vor, wenn die Zahl der Ja-Stimmen größer als die Hälfte der Stimmberechtigten ist bzw. mindestens zwei Drittel von ihnen erreicht.

(5) Entscheidungen, die die Forschung oder die Berufung von Professoren unmittelbar berühren, bedürfen außer der Mehrheit des Gremiums der Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professoren. Kommt danach ein Beschuß auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, so genügt für eine Entscheidung die Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professoren. Bei Berufungsvorschlägen ist die Mehrheit des Gremiums berechtigt, ihren Vorschlag als weiteren Berufungsvorschlag vorzulegen.

(6) Bei Entscheidungen des Erweiterten Fakultätsrates werden bei einer Abstimmung nur die Mitglieder als anwesend im Sinne der vorstehenden Regelungen berücksichtigt, die durch die Abgabe einer Stimme mitgewirkt haben.

(7) Soweit Rechtsvorschriften nichts anderes vorschreiben, ist ein Antrag angenommen, wenn er die einfache Mehrheit erhalten hat.

(8) Bei Angelegenheiten, die durch Abstimmung entschieden wurden, kann in derselben Sitzung nur dann erneut in die Beratung eingetreten und ggf. die Abstimmung wiederholt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dem zustimmen.

§ 8

Öffentlichkeit, nichtöffentliche Beratungen und Vertraulichkeit

(1) Die Sitzungen des Fakultätsrates sind für die Mitglieder und Angehörigen der Fakultät nach Maßgabe der verfügbaren Plätze öffentlich. Die übrigen Fakultätsgremien tagen nicht öffentlich.

(2) Durch Beschuß kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge auf Ausschluß der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlichen Sitzungen begründet, beraten und mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten entschieden werden. Personal- und Berufungsangelegenheiten, Prüfungssachen sowie Habilitationen und Promotionen werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.

(3) Über nichtöffentliche Sitzungen der Gremien haben die Mitglieder die Vertraulichkeit der Beratungen im einzelnen gegenüber jedermann zu wahren. Sie sind zur Verschwiegenheit auch über das Ergebnis der Beratungen gegenüber jedermann verpflichtet, wenn die Angelegenheit mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen für vertraulich erklärt worden ist. Im übrigen sollen sie die Gruppen, die sie repräsentieren, in eigener Verantwortung informieren.

(4) Die Mitglieder und Angehörigen der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät sind zur Verschwiegenheit in Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen als Träger eines Amtes oder einer Funktion bekannt geworden sind und deren Vertraulichkeit sich aus Rechtsvorschriften, aufgrund besonderer Beschlüffassung des zuständigen Gremiums oder aus der Natur des Gegenstandes ergibt. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung eines Amtes oder einer Funktion sowie nach Beendigung der Zugehörigkeit zur Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

IV. Dekan und Prodekan

§ 9 Dekan

(1) Der Dekan vertritt die Fakultät innerhalb der Universität und führt ihre Geschäfte in eigener Zuständigkeit.

(2) Der Dekan entscheidet über diejenigen Angelegenheiten, die ihm vom Fakultätsrat oder Erweiterten Fakultätsrat zur selbständigen Erledigung übertragen worden sind. Dazu gehören insbesondere die laufenden Angelegenheiten der Organisation der Lehre und der Forschung, in denen dem Dekan eine Empfehlung einer Fachkommission vorgelegt wird.

in Fällen, in denen die Entscheidung nicht aufgeschoben werden kann, trifft der Dekan auch in den der Beschlüffassung des Fakultätsrates und Erweiterten Fakultätsrates unterliegenden Angelegenheiten von sich aus die notwendigen Maßnahmen. Er legt darüber so bald wie möglich Rechenschaft ab und führt erforderlichenfalls die Entscheidung des zuständigen Gremiums herbei.

(3) Der Dekan ist Vorsitzender des Fakultätsrates und des Erweiterten Fakultätsrates, bereitet deren Sitzungen vor und

führt deren Beschlüsse aus. Er ist dem jeweiligen Gremium über die Ausführung von Beschlüssen rechenschaftspflichtig.

(4) Der Dekan vollzieht Habilitationen, Promotionen und verleiht akademische Grade.

(5) Soweit Stellen von wissenschaftlichen und von nichtwissenschaftlichen Mitarbeitern sowie von wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräften der Fakultät weder einem Institut noch einem Professor der Fakultät auf Dauer oder Zeit zugewiesen sind, entscheidet der Dekan über Vorschläge zur Auswahl sowie über den Einsatz der Mitarbeiter und Hilfskräfte und ist ihr Vorgesetzter.

(6) Der Dekan wirkt auf die Vollständigkeit und Koordinierung des Lehrangebotes hin.

(7) Der Dekan wirkt darauf hin, daß die studienbegleitende Fachberatung gewährleistet ist.

(8) Der Dekan holt unter Mitwirkung der Fachgruppen und geschäftsführenden Direktoren die Ankündigungen für die Lehrveranstaltungen sowie die sonstigen benötigten Angaben für das Vorlesungsverzeichnis ein, stellt sie zusammen und leitet sie dem Rektor zu. Er entscheidet über Abweichungen, die die Gewährleistung des erforderlichen Lehrangebotes berühren. Der aktuelle Stand des Lehrangebotes wird an der Anschlagtafel des Dekanates für jedes Semester angekündigt. Anschlagtafel des Dekanates sind für die einzelnen Fächer die Anschlagtafeln der betreffenden Institute. Der Dekan hat das Recht, die der Fakultät zugewiesenen Unterrichtsräume und die Unterrichtszeiten entsprechend dem Bedarf zu verteilen.

(9) Der Dekan übernimmt den Vorsitz aller Ausschüsse und Kommissionen der Fakultät, sofern nicht eine andere Regelung getroffen wird. Ist er nicht Vorsitzender, so ist er berechtigt, an den Sitzungen ohne Stimmrecht teilzunehmen.

§ 10 Stellung des Dekans

(1) Durch die Wahl zum Dekan erlischt das Mandat des Gewählten als Vertreter der Professoren im Fakultätsrat; auf

seine Nachfolge finden die Vorschriften der Wahlordnung über das Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes Anwendung.

Während seiner Amtszeit darf der Dekan in Ausschüssen und Kommissionen der Fakultät nicht Vertreter der Professoren sein; im übrigen bleiben seine Rechte als Professor unberührt.

(2) Während seiner Amtszeit soll der Dekan von der Hälfte seiner Lehrverpflichtungen befreit werden; die Berechtigung zu Forschung, Lehre und Prüfung bleibt unberührt.

§ 11 Wahl des Dekans

(1) Der Dekan wird von den Mitgliedern des Fakultätsrates aus der Mitte der ihm angehörenden Professoren unter Vorsitz des amtierenden Dekans in der konstituierenden Sitzung des neugewählten Fakultätsrates für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Unmittelbare Wiederwahl ist nur einmal zulässig.

(2) Wählbar als Dekan ist, wer am Tag des Amtsantritts mindestens zwei Jahre als Professor Mitglied der Fakultät ist und im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem entsprechenden privatrechtlichen Anstellungsverhältnis als Professor steht.

(3) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Fakultätsrates erreicht. Wird diese Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, so entscheidet im dritten Wahlgang in einer Stichwahl zwischen den Kandidaten, für die im zweiten Wahlgang die beiden höchsten Stimmenzahlen abgegeben wurden, die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Fakultätsrates. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

(4) Das Amt des Dekans kann nur aus wichtigen Gründen abgelehnt werden. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Fakultätsrat.

§ 12
Vertretung des Dekans

Ist der Dekan an der Wahrnehmung seiner Geschäfte verhindert, so werden diese durch den Prodekan, nötigenfalls durch die weiteren Vorgänger im Amt des Dekans oder Prodekans geführt. Wird das Dekanat sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit oder früher frei, so findet für den Rest der Amtszeit eine Ersatzwahl statt.

§ 13
Prodekan

- (1) Nach Ablauf seiner Amtszeit wird der Dekan Prodekan, soweit er nicht rechtzeitig vor der Neuwahl des Fakultätsrates widerspricht. Im Falle der Wiederwahl des Dekans bleibt der bisherige Prodekan im Amt, sofern er nicht widerspricht. Hat die Fakultät keinen Prodekan, wird der Prodekan von dem Fakultätsrat aus der Mitte der ihm angehörenden Professoren für die Dauer der Amtszeit des Dekans gewählt. Die Bestimmungen über die Wahl und Wählbarkeit des Dekans gelten entsprechend.
- (2) Der Prodekan oder der ihn vertretende Amtsvorgänger hat Stimmrecht, wenn er den Dekan vertritt.
- (3) Der Prodekan verliert sein Mandat als gewählter Vertreter der Professoren im Fakultätsrat. Auf seine Nachfolge finden die Vorschriften der Wahlordnung über das Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes Anwendung.

V. Fakultätsrat und Erweiterter Fakultätsrat

§ 14
Fakultätsrat

- (1) Mitglieder des Fakultätsrates sind
 - a) als stimmberechtigte Mitglieder
 1. der Dekan als Vorsitzender,
 2. acht Vertreter der Gruppe der Professoren,
 3. zwei Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter,

4. zwei Vertreter der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter,
 5. zwei Vertreter der Gruppe der Studierenden,
- b) mit beratender Stimme
der Prodekan.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre; die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.

(2) Dem Fakultätsrat obliegt die Beschußfassung über alle Angelegenheiten der Fakultät, für die nicht die Zuständigkeit des Dekans oder eine andere Zuständigkeit bestimmt ist.

Der Fakultätsrat ist insbesondere für folgende nicht übertragbare Angelegenheiten zuständig:

- die grundsätzlichen Entscheidungen in den Lehre und Forschung betreffenden Angelegenheiten,
die Entscheidung, einen Lehrenden zur Abhaltung bestimmter Lehrveranstaltungen zu verpflichten,
die Beschußfassung über die Fakultätsordnung und die sonstigen Ordnungen für die Fakultät, soweit sie nicht dem Erweiterten Fakultätsrat vorbehalten ist,
- die dem Senat vorzulegende Stellungnahme über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Instituten der Fakultät und ihre Benennung,
- die Übertragung weiterer Aufgaben an die Institute, die über die bei der Errichtung benannten hinausgehen,
die Vereinbarung über die Zuordnung wissenschaftlicher Einrichtungen, die mehreren Fakultäten zuzuordnen sind,
sowie für die Vereinbarung über Art und Umfang der Beteiligung anderer Fakultäten an diesen Einrichtungen,
- die dem Senat vorzulegenden Vorschläge zur Errichtung, Änderung oder Aufhebung von Betriebseinheiten, die für eine oder mehrere Fakultäten Dienstleistungen erbringen sollen,
- den Vorschlag, einer Person, die außerhalb der Hochschule tätig ist und die Einstellungsvoraussetzungen nach § 49 WissHG erfüllt, die mitgliedschaftliche Rechtsstellung eines Professors einzuräumen, wenn sie Aufgaben der Hochschule in Forschung und Lehre selbstständig wahrnimmt,
- die Vorbereitung der Stellungnahme des Senates, wenn Professoren, die Mitglieder der Fakultät sind, verpflichtet werden sollen, Lehrveranstaltungen in dem von ihnen vertretenen Fach an einer anderen Hochschule abzuhalten und die entsprechenden Prüfungen abzunehmen,

- die Vorbereitung der Stellungnahme des Senates, bis zur Besetzung der Stelle für einen Professor einen Vertreter, der die Einstellungsvoraussetzungen nach § 49 WissHG erfüllt, mit der Wahrnehmung der Aufgaben aus der Stelle zu beauftragen,
die Zuweisung der Personalstellen, Mittel und Räume an die Institute unter Beachtung der Auflagen und Bindungen des Rektorates,
- einen dem Senat zuzuleitenden Antrag, eine außerhalb der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität befindliche Einrichtung, die wissenschaftliche Aufgaben erfüllt, als wissenschaftliche Einrichtung an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität anzuerkennen.

Er nimmt den Bericht des Dekans entgegen und kann über die Angelegenheit der Fakultät Auskunft verlangen.

(3) Vor der Beschußfassung des Fakultätsrates über Angelegenheiten, die ein Institut oder eine Betriebseinheit der Fakultät bzw. fachliche oder dienstliche Belange eines Professors berühren, ist der Leitung der betroffenen Einrichtung und den betroffenen Professoren Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen. Bei der Behandlung von Fragen eines Faches, das im Fakultätsrat nicht durch einen Professor vertreten wird, ist mindestens einem Professor dieses Faches Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen. Die Anhörung der Betroffenen in Angelegenheiten, die die Struktur der Fakultät insgesamt oder eines Teilbereiches berühren, erfolgt im Rahmen der Beratungen des Erweiterten Fakultätsrates (§ 16 Abs. 3).

§ 15

Wahl und Konstituierung des Fakultätsrates

(1) Die Wahl der Vertreter der Mitgliedergruppen im Fakultätsrat ist frei, gleich, geheim und unmittelbar. Sie erfolgt getrennt in Mitgliedergruppen nach einer von der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn erlassenen Wahlordnung.

(2) Der amtierende Dekan beruft die Mitglieder des neu gewählten Fakultätsrates zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach der Wahl zur konstituierenden Sitzung ein.

§ 16 Erweiterter Fakultätsrat

- (1) Der Erweiterte Fakultätsrat ist der um alle Mitglieder der Gruppe der Professoren, die Mitglieder der Fakultät sind, erweiterte Fakultätsrat. Bei der Berechnung von Mehrheiten werden diese weiteren Mitglieder nur berücksichtigt, soweit sie an der Entscheidung mitgewirkt haben. Stimmennthaltung gilt als Mitwirkung im Sinne dieses Absatzes.
- (2) Der Erweiterte Fakultätsrat beschließt über Berufungsvorschläge, Habilitations- und Promotionsordnungen sowie über Vorschläge zur Verleihung des Professorentitels. Die Habilitation erfolgt durch die Fakultät. Der erweiterte Fakultätsrat kann zur Vorbereitung seiner Beschußfassung eine Habilitationskommission einrichten. Das Nähere über das Verfahren bestimmt die Habilitationsordnung.
- (3) Der Erweiterte Fakultätsrat berät über Strukturfragen.
- (4) Die Rechtsvorschriften des § 8, der §§ 17 - 19 und des § 20 Abs. 3 bis 6 gelten entsprechend. Der Protokollführer des Fakultätsrates ist auch Protokollführer des Erweiterten Fakultätsrates.

§ 17 Sitzungen des Fakultätsrates

- (1) Der Dekan lädt die Mitglieder des Fakultätsrates schriftlich zu Sitzungen ein, wenn es die Geschäfte erfordern. In jedem Semester sollen während der Vorlesungszeit mindestens zwei ordentliche Sitzungen stattfinden.
- (2) In der Einladung zu der Sitzung sind die Gegenstände der Tagesordnung anzugeben. Die Einladung soll mindestens sieben Werkstage vor der Sitzung abgehen. Die Einladung wird den Mitgliedern und den Personen nach Abs. 6 und 7 zugesandt. Die geschäftsführenden Direktoren der Institute und die Fachschaften in der Fakultät erhalten die Einladung zum Aushang, alle sonstigen Mitglieder des Erweiterten Fakultätsrates zur Information. Wird die Einladungsfrist in dringenden Fällen nicht eingehalten (außerordentliche Sitzung), so sind die Gründe der Verkürzung der Frist in das Protokoll der Sitzung aufzunehmen.

- (3) Beantragt mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates schriftlich und unter Stellung eines zulässigen Sachantrages mit Begründung die Einberufung, so ist der Fakultätsrat unverzüglich unter Wahrung der Ladungsfrist zu einer ordentlichen Sitzung einzuberufen.
- (4) Der Fakultätsrat kann sachkundige Personen zu bestimmten Tagesordnungspunkten hören.
- (5) Die Teilnahme an den Sitzungen ist für alle Mitglieder des Fakultätsrates Pflicht. Ist ein Mitglied an der Teilnahme verhindert, so hat es davon unverzüglich den Dekan und den zuständigen Stellvertreter zu benachrichtigen.
- (6) Die Stellvertreter der Mitglieder der Gruppe der Professoren und die bei der Wahl zum ersten und zweiten Ersatzmitglied bestimmten Vertreter der Gruppen der wissenschaftlichen Mitarbeiter, der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter und der Studierenden, die Mitglieder der Fakultät im Senat und die Fachgruppenvorsitzenden werden zu den Sitzungen des Fakultätsrates eingeladen und erhalten Gelegenheit zur beratenden Teilnahme.
- (7) Die Frauenbeauftragte der Universität erhält die Einladungen zu den Sitzungen des Fakultätsrates und in den Angelegenheiten gemäß § 31 Abs. 7 UV Gelegenheit zur beratenden Teilnahme.

§ 18 Tagesordnung und Beratung

- (1) Der Dekan stellt die Tagesordnungspunkte, gegliedert nach öffentlicher und nichtöffentlicher Sitzung, auf. Er hat dabei Anträge zur Tagesordnung zu berücksichtigen, die bis zum 10. Werktag vor der Sitzung eingegangen sind. Anträge sind schriftlich zu stellen und müssen den Beratungsgegenstand bestimmt bezeichnen.
- (2) Der Dekan kann sachkundige Personen zu bestimmten Tagesordnungspunkten laden. Die Entscheidung über die Anhörung trifft der Fakultätsrat.

(3) Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen oder unter dem Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" aufgerufen werden, dürfen nur dann beraten werden, wenn die anwesenden Mitglieder des Fakultätsrates mit Zweidrittelmehrheit zustimmen. Ein Beschuß über einen solchen Gegenstand kann nur dann gefaßt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Beschußfassung zustimmen. Mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Fakultätsrates können die Tagesordnung umgestellt oder Gegenstände abgesetzt werden.

(4) Der Dekan erteilt den stimmberechtigten Mitgliedern oder den beratend Teilnehmenden in der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort. Er kann unter besonderen Umständen das Rederecht entziehen. Zur sachlichen Richtigstellung oder zur direkten Erwiderung erteilt der Dekan auch außerhalb der Reihenfolge das Wort.

(5) Zur Geschäftsordnung muß das Wort außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldung erteilt werden. Ein Antrag auf Schluß der Debatte ist ein Geschäftsordnungsantrag. Gegen Geschäftsordnungsanträge ist eine Gegenrede möglich. Danach ist sofort abzustimmen. Wird dem Antrag auf Schluß der Debatte stattgegeben, so kann eine weitere Wortmeldung zu diesem Verhandlungspunkt nicht zugelassen werden.

§ 19 Antragsrecht und Sondervotum

(1) Antragsrecht haben alle Mitglieder des Fakultätsrates, die Fachgruppenvorsitzenden in Angelegenheiten ihrer Fachgruppe, die Frauenbeauftragte und die nach § 14 Abs . 3 Geladenen in den sie betreffenden Angelegenheiten.

(2) Jedes überstimmte Mitglied kann seinen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen. Das Sondervotum ist als Anlage zum Protokoll aufzunehmen. Beschlüssen, die anderen Stellen vorzulegen sind, ist das Sondervotum beizufügen. Das Sondervotum muß in der Sitzung angemeldet, in seinem wesentlichen Inhalt vorgetragen und binnen einer vom Fakultätsrat zu bestimmenden, angemessenen Frist dem Dekan eingereicht werden. Der Fakultätsrat kann beschließen, daß sein Beschuß an andere Stellen erst weitergeleitet wird, nachdem ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Sondervotum gegeben worden ist.

§ 20
Protokollführung

- (1) Über die Beschlüsse der öffentlichen Sitzung des Fakultätsrates wird ein zur Veröffentlichung und zum Versand an alle Mitglieder des Erweiterten Fakultätsrates bestimmtes Ergebnisprotokoll geführt. Das Protokoll ist am Ende der Sitzung des Fakultätsrates vorzulesen und nach Berücksichtigung eventueller Einwände zu genehmigen.
- (2) Über den Gang der Beratungen und die Beschlüsse der öffentlichen und der nichtöffentlichen Sitzung des Fakultätsrates werden für die Akten der Fakultät Aufzeichnungen angefertigt. Die Aufzeichnungen sind von dem Dekan und dem Aufzeichnenden zu unterschreiben. Die Aufzeichnungen werden an die Mitglieder des Fakultätsrates sowie die Fachgruppenvorsitzenden versandt. Die Personen nach § 17 Abs. 6 und 7 haben das Recht, die Aufzeichnungen nach Abstimmung mit dem Dekan einzusehen.
- (3) Über die Sitzungen des Erweiterten Fakultätsrates wird ein für den Versand an die gewählten Mitglieder des Fakultätsrates und die Fachgruppenvorsitzenden bestimmtes Protokoll geführt. Die Mitglieder des Erweiterten Fakultätsrates sind berechtigt, es einzusehen. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen nach dem Versand schriftlich Einspruch erhoben wird.
- (4) Die genehmigten Protokolle sind von dem Dekan und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (5) Der Protokollführer wird von dem Fakultätsrat auf Vorschlag des Dekans gewählt. Er muß nicht Mitglied des Fakultätsrates sein. Seine Amtszeit endet mit der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Fakultätsrates.
- (6) Jedes Mitglied des Fakultätsrates ist berechtigt, zu Protokoll zu erklären, wie es bei einer Beschußfassung gestimmt hat.

VI. Berufungen und Ernennungen

§ 21

Verfahren bei Berufungen und Ernennungen

- (1) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse über Vorschläge zu Berufungen und zu Ernennungen zum "außerplanmäßigen Professor" oder "Honorarprofessor" wählt der Erweiterte Fakultätsrat jeweils eine Kommission nach Gruppen getrennt. Der Kommission gehören mindestens fünf Professoren der betroffenen Fachgruppe, ein fachgruppenfremder Professor und mindestens je ein Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der Studierenden sowie mit beratender Stimme ein Vertreter der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter an. Die Erweiterte Fachkommission nach § 29 der betroffenen Fachgruppe kann Vorschläge für die Besetzung der Kommission machen. Bei einem fachgruppenübergreifenden Fachgebiet können Mitglieder der betroffenen Fachgruppen in die Kommission gewählt werden.
- (2) Ist eine der in Abs. 1 genannten Angelegenheiten nicht in der Erweiterten Fachkommission der betroffenen Fachgruppe beraten worden, nimmt die Erweiterte Fachkommission vor der Weitergabe eines entsprechenden Vorschlages an den Erweiterten Fakultätsrat dazu Stellung.

§ 22

Berufungen

- (1) Der Erweiterte Fakultätsrat beschließt über die Vorschläge zur Besetzung von Professorenstellen oder zur Umwidmung derartiger Stellen. Er verabschiedet den Text zur Ausschreibung einer Professorenstelle. Er wählt in der Regel zur Vorbereitung seines Beschlusses eine Berufungskommission.
- (2) Die Berufungskommission stimmt über die einzelnen Positionen der Liste getrennt ab. Die Wahl für eine Position der Liste ist entschieden, wenn einer der Bewerber die Mehrzahl der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten und die Mehrzahl der Stimmen der Professoren erhalten hat. Werden diese Mehrheiten auch in einem zweiten Wahlgang nicht erreicht, entscheidet in einem dritten Wahlgang in einer Stichwahl zwischen den Bewerbern mit den beiden höchsten Stimmenzahlen die Mehrheit der Stimmen der Professoren. Abschließend

stimmt die Berufungskommission über die gesamte Liste ab.

(3) Bei der Wiederbesetzung der Stelle eines Professors gehört der ausscheidende Stelleninhaber der Berufungskommission nicht an, soll aber mit beratender Stimme gehört werden.

(4) Bei der Besetzung einer Professur für Geographie wird die Berufungsliste von der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät unter Beteiligung von Vertretern der Philosophischen Fakultät aufgestellt. Die Liste bedarf der Zustimmung beider Fakultäten.

§ 23

Ernennung zum Hochschuldozenten, Verleihung der Bezeichnung "außerplanmäßiger Professor"

(1) Die Fakultät kann aufgrund eines Beschlusses des Erweiterten Fakultätsrates vorschlagen, einer Person, die die Lehrbefugnis hat und in Forschung und Lehre hervorragende Leistungen erbringt, die Bezeichnung "außerplanmäßiger Professor" zu verleihen. Die Bezeichnung kann in der Regel frühestens nach einer fünfjährigen erfolgreichen, selbständigen Lehrtätigkeit an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn nach der Habilitation verliehen werden.

(2) Aufgrund eines schriftlichen Antrages von mindestens zwei Personen, die als Professor auf Lebenszeit Mitglied der Fakultät sind, beschließt der Erweiterte Fakultätsrat über die Eröffnung des Verfahrens.

(3) Der Erweiterte Fakultätsrat beauftragt mindestens einen Professor auf Lebenszeit, der Mitglied der Fakultät ist, mit der Erstellung eines Berichtes über die Lehr- und Forschungstätigkeit des Kandidaten und holt mindestens zwei Gutachten auswärtiger Professoren über seine wissenschaftliche Qualifikation ein. Das weitere Verfahren richtet sich nach § 21.

(4) Die Vorschriften der Absätze 2 und 3 gelten entsprechend für den Vorschlag zur Ernennung zum Hochschuldozenten nach § 53a WissHG.

§ 24

Verleihung der Bezeichnung "Honorarprofessor"

Die Fakultät kann aufgrund eines Beschlusses des Erweiterten Fakultätsrates vorschlagen, solchen Persönlichkeiten die Bezeichnung "Honorarprofessor" für ein bestimmtes wissenschaftliches Gebiet **zu** verleihen, die auf einem an der Universität vertretenen Fachgebiet hervorragende Leistungen in Forschung und Lehre oder in der beruflichen Praxis hervorragende Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung von wissenschaftlichen Erkenntnissen erbracht haben, die den Anforderungen für hauptamtliche Professoren entsprechen. Das weitere Verfahren richtet sich nach § 23 Abs. 2 und 3.

VII. Ausschüsse und Kommissionen

§ 25

Ausschüsse

Der Fakultätsrat kann Ausschüsse unter dem Vorsitz des Dekans bilden und auf sie jederzeit widerruflich Entscheidungsbefugnisse für bestimmte Aufgaben übertragen (beschließende Ausschüsse). Die Professoren müssen in einem beschließenden Ausschuß für Angelegenheiten, die Forschung, Lehre oder die Berufung von Professoren berühren, mindestens einen Sitz mehr als die übrigen stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses zusammengenommen haben. Die stimmberechtigten Mitglieder eines beschließenden Ausschusses werden von dem Fakultätsrat aus seiner Mitte nach Gruppen getrennt gewählt. Die Zusammensetzung eines beschließenden Ausschusses soll der Sitzverteilung der Gruppen im Fakultätsrat entsprechen.

§ 26

Kommission

(1) Der Fakultätsrat oder der Erweiterte Fakultätsrat können für Einzelfragen beratende Kommissionen bilden. Die Mitglieder der Kommissionen werden von dem Fakultätsrat nach Gruppen getrennt gewählt. Die zahlenmäßige Zusammensetzung der Kommissionen bestimmt sich nach deren Aufgaben sowie nach der Qualifikation, Funktion und Betroffenheit der Mitglieder aus den einzelnen Gruppen. Dabei ist jede Gruppe durch mindestens ein Mitglied vertreten. In Kommissionen

können auch Personen gewählt werden, die nicht Mitglieder des Fakultätsrates oder der Fakultät sind.

(2) Der Dekan kann einer Kommission vorschlagen, aus den ihr angehörenden Mitgliedern einen geschäftsführenden Vorsitzenden zu wählen. Für den Vorsitz der Fachkommission gilt § 30.

§ 27 Bildung von Fachkommissionen

- (1) Die Fakultät hat sechs Fachgruppen:
Mathematik/Informatik
Physik/Astronomie
Chemie
Erdwissenschaften
Biologie
Pharmazie.

Den Fachgruppen gehören die jeweiligen Mitglieder und Angehörigen der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät an. Die Zugehörigkeit zu einer Fachgruppe bestimmt sich nach der Zugehörigkeit zu einem Institut und dessen Zuordnung zu einer Fachgruppe (Anlage 2). Kann danach eine Zuordnung nicht vorgenommen werden, erfolgt die Zuordnung nach dem Schwerpunkt der Dienstaufgaben in Forschung und Lehre. Die Zugehörigkeit der Studierenden ergibt sich aus der Zuordnung des Studienganges zu einer Fachgruppe (Anlage 3) bzw. aus der Feststellung der Wahlberechtigung bei den Wahlen zu den Fachschaftsorganen.

(2) Im Ausnahmefall kann ein Mitglied aus der Gruppe der Professoren mit Zustimmung der betroffenen Fachkommissionen und des Fakultätsrates zwei Fachgruppen angehören. Das Stimmrecht kann nur in einer Fachkommission, aber in beiden Erweiterten Fachkommissionen nach § 29 ausgeübt werden.

(3) Für jede Fachgruppe wird aus ihr angehörenden Mitgliedern jeweils eine Fachkommission als beratende Kommission gebildet. Den Fachkommissionen der Fachgruppen Mathematik/Informatik, Physik/Astronomie und Erdwissenschaften gehören - nach oben aufgerundet - halbsoviele Professoren an, wie es Mitglieder der Gruppe der Professoren in der Fachgruppe gibt. Den Fachkommissionen der Fachgruppen Chemie, Biologie

und Pharmazie gehören alle Mitglieder der Gruppe der Professoren der jeweiligen Fachgruppe an. Auf jede volle Fünfzahl von Mitgliedern der Gruppe der Professoren in der Fachkommission gehört der Fachkommission aus den Mitgliedern der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter, nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter und Studierenden in der Fakultät je ein Vertreter an.

(4) Der Fakultätsrat wählt nach Gruppen getrennt die Mitglieder der Fachkommissionen. Die Amtszeit der Vertreter der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr, die der Vertreter der anderen Gruppen zwei Jahre.

- a) Sofern nicht alle Mitglieder der Gruppe der Professoren Mitglieder der Fachkommission sind, schlagen die Mitglieder der Gruppe der Professoren eines jeden zur Fachgruppe gehörenden Institutes - nach oben aufgerundet - halbsoviele Professoren vor, wie dem Institut Mitglieder der Gruppe der Professoren angehören, und eine genügende Anzahl von Stellvertretern und Ersatzmitgliedern. Erhöht sich dadurch die Zahl der Vertreter der Professoren in der Fachkommission über die nach den Vorschriften in § 27 Abs. 3 Satz 2 errechnete, gilt die höhere Zahl. Die Professoren in der Fachkommission können eine von Satz 1 abweichende Verteilung vorschlagen. Der geschäftsführende Direktor eines Institutes soll unter Anrechnung auf die Zahl der zu entsendenden Professoren Mitglied der Fachkommission sein. Scheidet ein Mitglied aus der Gruppe der Professoren aus der Fachkommission aus, rückt ein Ersatzmitglied in der von dem Fakultätsrat festgelegten Reihenfolge nach; scheidet der geschäftsführende Direktor eines Institutes aus seinem Amt, so soll an seine Stelle in der Fachkommission sein Amtsnachfolger nachgewählt werden.
- b) Die Aufstellung der Vorschläge für die Mitglieder, Stellvertreter und Ersatzmitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter soll nach Gruppen getrennt auf Wahlversammlungen erfolgen. Die Wahlversammlung wird von den Mitgliedern der entsprechenden Gruppe im Fakultätsrat einberufen. Das Nähere regelt die Gruppe in eigener Verantwortung.

- c) Zur Wahl der Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden für die Fachkommission gelten die nach folgendem Verfahren ermittelten Personen als vorgeschlagen:

Zunächst wird die Gesamtzahl der Vertreter aus der Gruppe der Studierenden ermittelt, die den Fachkommissionen nach § 27 Abs . 3 Satz 4 angehören sollen. Nach der für die jeweilige Liste bei der letzten Wahl zum Fakultätsrat abgegebenen Zahl von Stimmen wird sodann nach dem d ' Hondtschen Höchstzahlverfahren die auf die jeweilige Liste entfallende Anzahl von Vorschlägen für die Gesamtheit der Fachkommissionen ermittelt. Getrennt nach Fachgruppen und in der Reihenfolge der Aufzählung nach § 27 Abs. 1 werden im Rahmen dieser Anzahl die Vorschläge für die Besetzung der einzelnen Sitze in den Fachkommissionen aus den auf den Listen enthaltenen Studierenden, die den einzelnen Fachgruppen zugeordnet sind, entnommen. Dabei werden aus den Listen in der Reihenfolge der Höchstzahl en nach Satz 3 die Vorschläge in absteigender Reihenfolge der auf die einzelnen Kandidaten bei der Fakultätsratswahl entfallenen Stimmen ausgewählt. Studierende einer Liste bleiben unberücksichtigt, wenn entweder die Gesamtzahl der auf die Liste entfallenden Vorschläge bereits erreicht ist oder wenn für die einzelne Fachkommission die notwendige Zahl von Vorschlägen erreicht ist. Listen und Personen, auf die keine Stimme entfiel, bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet ein von dem Dekan zu ziehendes Los. Kann nach diesen Vorschriften eine Liste die auf sie entfallende Anzahl von Vorschlägen nicht erfüllen, wird die Restanzahl auf die anderen Listen durch Fortsetzung des Höchstzahlverfahrens nach Satz 3 verteilt. Die Auswahl unter diesen Listen erfolgt wiederum nach Satz 4 bis 9. Sind nach diesem Verfahren nicht genügend Vorschläge zu ermitteln, um alle Sitze besetzen zu können, werden die jeweiligen Fachschaften aufgefordert, weitere Vorschläge zu machen. Die Fachschaften sind bei ihren Vorschlägen nicht an die Ergebnisse der Fakultätsratswahl gebunden.

Die Vorschläge für Stellvertreter und Ersatzmitglieder werden unter sinngemäßer Anwendung der vorstehenden Regeln ermittelt.

- d) Die Vorschläge nach a) bis c) erfolgen zur konstituierenden Sitzung des Fakultätsrates.

§ 28
Aufgabe der Fachkommissionen

In der Fachkommission werden Angelegenheiten beraten, die die entsprechende Fachgruppe berühren, und Beschlussempfehlungen erarbeitet. Darüber hinaus nehmen die Fachkommissionen auf Ersuchen des Fakultätsrates oder des Dekans auch zu anderen Angelegenheiten der akademischen Selbstverwaltung Stellung.

§ 29
Erweiterte Fachkommissionen

- (1) Die Erweiterte Fachkommission ist die um alle Mitglieder der Gruppe der Professoren, die Mitglieder der Fachgruppe sind, erweiterte Fachkommission. Bei der Berechnung von Mehrheiten werden diese weiteren Mitglieder nur berücksichtigt, soweit sie durch Abgabe einer Stimme an der Entscheidung mitgewirkt haben. Stimmenthaltung gilt als Mitwirkung im Sinne dieses Absatzes.
- (2) Die Erweiterte Fachkommission berät über Promotions- und Habilitationsordnungen sowie Strukturfragen der Fakultät.
- (3) Die Erweiterte Fachkommission bereitet Beschlüsse der Fakultät über Berufungsangelegenheiten sowie Anträge mit Vorschlägen zur Verleihung der Bezeichnungen "außerplanmäßiger Professor" und "Honorarprofessor" vor und wirkt nach Maßgabe der Habilitationsordnung in Habilitationsverfahren mit. Die Vorbereitung dieser Angelegenheiten sowie die organisatorische Durchführung der Habilitationsverfahren überträgt der Dekan dem jeweils zuständigen Fachgruppenvorsitzenden.
- (4) Gutachten zur Person werden von dem Fachgruppenvorsitzenden im Auftrag des Dekans angefordert.

§ 30
Fachgruppenvorsitzender

- (1) Vorsitzender der Fachkommission und der Erweiterten Fachkommission ist der jeweilige Fachgruppenvorsitzende.

(2) Für ihn und seinen Stellvertreter gelten § 11 Abs. 1 bis 3 sinngemäß. Die Wahl erfolgt in dem auf die letzten Wahlen zum Fakultätsrat folgenden Semester. Der Amtsantritt erfolgt mit dem Beginn des darauffolgenden Semesters. Der für eine Amtsperiode gewählte Fachgruppenvorsitzende gehört der während dieser Zeit neu zu wählenden Fachkommission unter Anrechnung auf die Zahl der von seinem Institut vorzuschlagenden Professoren an. Nach dem Ablauf seiner Amtszeit bleibt er in der Regel als stellvertretender Fachgruppenvorsitzender oder als Professorenvertreter Mitglied der Fachkommission. Satz 4 und 5 gelten entsprechend für den stellvertretenden Fachgruppenvorsitzenden.

(3) Das Amt des Fachgruppenvorsitzenden ist unvereinbar mit den Ämtern des Dekans und Prodekans.

§ 31

Sitzungen der Ausschüsse und Kommissionen

(1) Die Ausschüsse und Kommissionen der Fakultät tagen nichtöffentlich.

(2) Die für den Fakultätsrat oder den Erweiterten Fakultätsrat geltenden Verfahrensregeln gelten sinngemäß.

(3) Abweichend von § 20 wird über die Sitzungen der Ausschüsse und Kommissionen ein Ergebnisprotokoll geführt. Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied unterschrieben und auf dem Dekanat hinterlegt.

VIII. Wissenschaftliche Einrichtungen (Institute)

§ 32

Institute

Die wissenschaftlichen Einrichtungen (Institute) erfüllen die der Fakultät übertragenen Aufgaben in Forschung, Lehre und Studium.

§ 33
Vorstand der Institute

(1) Die Leitung eines Institutes obliegt dem Vorstand. Dem Vorstand gehören die hauptamtlich an der jeweiligen Einrichtung tätigen Mitglieder der Gruppe der Professoren an. Der Vorstand beschränkt seine Beratungen und Entscheidungen auf Angelegenheiten von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung; er soll mindestens zweimal im Semester zusammenentreten. Der Vorstand zieht zu seinen Sitzungen Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter, nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter und Studierenden mit beratender Stimme hinzu. Je angefangene Siebenzahl von Professoren soll je ein Vertreter der anderen Gruppen benannt werden. Die beratend Mitwirkenden werden von den Mitgliedern der jeweiligen Gruppe in den Instituten aus ihrer Mitte gewählt. Die studentischen Vertreter werden aus dem Kreis der als Doktoranden, Diplomanden, studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte am Institut tätigen Studierenden gewählt. Wenn der ständige Arbeitsplatz für sechs Monate oder mehr außerhalb des Instituts liegt, ruhen das aktive und passive Wahlrecht. Der geschäftsführende Direktor lädt die Mitglieder zu den Wahlversammlungen ein. Der auf der Wahlversammlung gewählte Vorsitzende hat das Wahlergebnis dem geschäftsführenden Direktor mitzuteilen.

(2) Die Amtszeit der beratend Mitwirkenden beträgt ein Jahr; sie beginnt jeweils am 1. Oktober.

(3) Mitglieder des Vorstandes können gegen Beschlüsse und Entscheidungen des Vorstandes den Fakultätsrat anrufen, wenn ein vorausgegangener Schlichtungsversuch des Dekans ergebnislos verlaufen ist.

34
Geschäftsführender Direktor

(1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Professor, der im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem entsprechenden privatrechtlichen Anstellungsverhältnis als Professor steht, für die Amtszeit von einem Jahr zum geschäftsführenden Direktor. Die Amtszeit beginnt am 1. Oktober. Wiederwahl ist zulässig, eine Abwahl ist ausgeschlossen. Der geschäftsführende Direktor ist für die Ausübung seiner Funktion unentbehrlich.

führende Direktor wird entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes durch einen oder mehrere Professoren des Institutes vertreten. Gehört dem Institut nur ein Professor an, so ist dieser geschäftsführender Direktor. Gehört dem Institut vorübergehend kein Professor an, so wählt der Fakultätsrat für diese Zeit einen hauptamtlich an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät tätigen Professor zum geschäftsführenden Direktor.

(2) Der geschäftsführende Direktor des Institutes hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er vertritt das Institut gegenüber den Organen, Gre-
mien und Einrichtungen der Rheinischen Friedrich-Wil-
helms-Universität Bonn und führt die Geschäfte des
Institutes in eigener Zuständigkeit;
2. er leitet die Sitzungen des Vorstandes des Institutes
und
3. er führt die Beschlüsse des Vorstandes aus.

(3) Der geschäftsführende Direktor ist den Mitgliedern des Vorstandes auskunfts- und rechenschaftspflichtig, den beratend Mitwirkenden auskunftspflichtig.

IX. Änderung und Inkrafttreten

§ 35 Änderung der Fakultätsordnung

Anträge zur Änderung der Fakultätsordnung können von jedem Mitglied des Fakultätsrates gestellt werden. Der Fakultätsrat beschließt mit Zweidrittelmehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder über Änderungsanträge.

§ 36
Inkrafttreten

Diese Fakultätsordnung tritt am Tag der Verkündigung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn in Kraft.

K. Sandhoff
(Prof. Dr. K. Sandhoff)
Dekan
der
Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 8. Juli 1992 und 28. Oktober 1992 und des Senates der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität vom 16. Juli 1992.

Bonn, den 29. Januar 1993

M. G. Huber
(Prof. Dr. M. G. Huber)
Rektor
der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Anlage 1, zu § 1 Abs. 3

Siegel der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät



Großes Prägesiegel der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät



Anlage 2, zu § 27 Abs. 1

Zuordnung der Institute zu den Fachgruppen

Fachgruppe Mathematik / Informatik

Mathematisches Institut

Institut für Angewandte Mathematik

Institut für Informatik

Fachgruppe Physik / Astronomie

Institut für Astrophysik und extraterrestrische Forschung

Radioastronomisches Institut

Sternwarte

Physikalisches Institut

Institut für Angewandte Physik

Institut für Strahlen- und Kernphysik

Institut für Theoretische Kernphysik

Fachgruppe Chemie

Institut für Organische Chemie und Biochemie

Institut für Anorganische Chemie

Institut für Physikalische und Theoretische Chemie

zugeordnet Arbeitsgemeinschaft Festkörperanalytik

Fachgruppe Erdwissenschaften

Mineralogisch-Petrologisches Institut und Museum

Geologisches Institut

Institut für Paläontologie

Geographisches Institut

Institut für Wirtschaftsgeographie

Meteorologisches Institut

Fachgruppe Biologie

Botanisches Institut und Botanischer Garten

Institut für Angewandte Zoologie

Institut für Zellbiologie

Zoologisches und Vergleichend-Anatomisches Institut

Institut für Zoophysiologie

Institut für Genetik

Institut für Mikrobiologie und Biotechnologie

Fachgruppe Pharmazie

**Pharmazeutisches Institut
Institut für Pharmazeutische Biologie**



Anlage 3, zu § 27 Abs. 3

Zuordnung der Studiengänge zu den Fachgruppen

Fachgruppe Mathematik / Informatik

Diplomstudiengang Informatik
Diplomstudiengang Mathematik
Lehramt S II für Mathematik
Promotionsstudiengänge der Informatik
Promotionsstudiengänge der Mathematik

Fachgruppe Physik / Astronomie

Diplomstudiengang Physik
Lehramt S II für Physik
Promotionsstudiengänge der Physik
Promotionsstudiengang Astronomie

Fachgruppe Chemie

Diplomstudiengang Chemie
Lehramt S II für Chemie
Staatsexamensstudiengang Lebenmittelchemie
(Grundstudium)
Promotionsstudiengänge der Chemie

Fachgruppe Erdwissenschaften

Diplomstudiengang Geologie
Diplomstudiengang Geographie
Diplomstudiengang Meteorologie
Diplomstudiengang Mineralogie
Lehramt S II für Geographie
Promotionsstudiengänge der Erdwissenschaften

Fachgruppe Biologie

Diplomstudiengang Biologie
Lehramt S II für Biologie
Promotionsstudiengänge der Biologie

Fachgruppe Pharmazie

Staatsexamensstudiengang Pharmazie
Promotionsstudiengänge der Pharmazie